

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 206.

Dinstag den 9. September

1851.

3. 474. a. (2)

Nr. 7625.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Tabak-Fabriken-Direction wird zur Sicherstellung der im Verwaltungsjahre 1852 erforderlichen Deconomie-Artikel eine Concurrenz-Behandlung durch Ueberreichung schriftlicher Offerte ausgeschrieben.

Die zu liefernden Deconomie-Artikel, deren beiläufige Bedarfsmenge, die Orte für die Ablieferung und der Betrag der zu leistenden Badien sind, wie folgt:

Post-Nr.	Benennung des Deconomie-Artikels und Bezeichnung der Beschaffenheit	Beiläufiger Bedarf		Die Ablieferung hat zu geschehen an die k. k. Tabak-Fabriken in	In Conv. Münze bemessenes Badium Gulden	Post-Nr.	Benennung des Deconomie-Artikels und Bezeichnung der Beschaffenheit	Beiläufiger Bedarf		Die Ablieferung hat zu geschehen an die k. k. Tabak-Fabriken in	In Conv. Münze bemessenes Badium Gulden	
		Einheits-Maßstab	Summe					Einheits-Maßstab	Summe			
1	Weingrüne, mit Eisen beschlagene Fässer	n. ö. Eimer	6000	Hainburg	900		Uebertrag		4530		80	
2	Calcinierte Pottasche mit einem Kali-Gehalte von 70 %	Netto Centner	60	Göding	100	7	Zwirn, ungebleichter » zweidrähtiger	Netto Pfunde	900	Iglau	15	190
			312	Hainburg	500				725	Fürstenfeld	10	
			270	Sedletz	440				664	Schwarz	10	
			107	Fürstenfeld	170				600	Linz	10	
			23	Schwarz	40				370	Stein	5	
	Zusammen	772	1250		700	Pesth (Franzst.)	10					
3	Doppelt raffiniertes Rübsöl	Netto Centner	100	Hainburg	200	8	Drillich in Stücken, eine Wr. Elle breit	Wiener Ellen	155000	Hainburg	2500	14080
			35	Winniki	80				48000	Sedletz	800	
			8	Monasterzyska	20				100000	Göding	1600	
			5	Jagielnica	20				112000	Fürstenfeld	1800	
			60	Göding	120				600	Wien (Kopau)	10	
			18	Iglau	40				2500	Wien (Weißgr.)	40	
			54	Fürstenfeld	120				27500	Linz	450	
			70	Schwarz	150				600	Stein	10	
			35	Linz	80				8000	Iglau	130	
			12	Stein	30				6800	Schwarz	110	
			50	Wien (Kopau)	120				2000	Mailand	30	
50	Wien (Weißgr.)	120	242000	Pesth (Theresst.)	4000							
50	Wien (Landstr.)	120	97000	Pesth (Franzst.)	1600							
77	Sedletz	160	58000	Temeswar	1000							
	Zusammen	624	1380		860000							
4	Rhum (echter Jamaica)	n. ö. Eimer	18	Hainburg	100	9	Rupfenleinwand, eine Wr. Elle br., in Stücken	Wiener Elle	205000	Hainburg	1700	5880
			15	Winniki	70				40000	Sedletz	330	
			1	Fürstenfeld	10				98000	Göding	800	
	Zusammen	34	180					9500	Iglau	80		
5	Weingeist 35gradiger	n. ö. Eimer	35	Hainburg	70	9	Rupfenleinwand, eine Wr. Elle br., in Stücken	Wiener Elle	20500	Pesth (Franzst.)	170	5880
			9	Fürstenfeld	15				198000	Pesth (Theresst.)	1600	
			9	Schwarz	15				45000	Temeswar	350	
			7	Iglau	10				106500	Fürstenfeld	850	
			2	Stein	5							
			8	Pesth (Franzst.)	15							
			5	Pesth (Theresst.)	10							
			3	Wien (Kopau)	10							
			4	Wien (Weißgr.)	10							
			3	Wien (Landstr.)	10							
	Zusammen	85	170					722500				
6	Siegelwachs, schwarzes	Netto Pfunde	3000	Hainburg	50	9	Rupfenleinwand, eine Wr. Elle br., in Stücken	Wiener Elle	205000	Hainburg	1700	5880
			200	Winniki	5				40000	Sedletz	330	
			50	Jagielnica	5				98000	Göding	800	
			180	Monasterzyska	5				9500	Iglau	80	
			1000	Göding	15				20500	Pesth (Franzst.)	170	
	Fürtrag	4530	80					198000	Pesth (Theresst.)	1600		

Da aus einem Theil des Drilliches Post Nr. 8 und der Rupfenleinwand Post 9, und zwar:
a) aus Drillich
111.700 Säcke zu 50 Pfund geschnittenen Rauchtobak aus 2 1/2 Elle Stoff,
174.600 Säcke zu 25 Pfund geschnittenen Rauchtobak aus 2 Ellen Stoff,
16.600 Stück Mehlsäcke aus 2 Ellen Stoff,
9.500 Stück Plachen aus 9 Ellen Stoff;
b) aus Rupfenleinwand

25.000 Säcke zu feinen Rauchtobak-Briefen aus 3 1/2 Ellen Stoff,
28.100 Stück Limbo- und Rollensäcke aus 3 1/2 Ellen Stoff,
4.200 Stück Mehlsäcke aus 4 Ellen Stoff, und
201.400 Stück Ueberzugsäcke zu Rauchtobak aus 2 1/2 Ellen Stoff
anzufertigen sind, so werden auch Anbote auf diese Anfertigungen angenommen.

Die auf einem 15 kr. Stämpelbogen ausgefertigten Offerte sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Offert zur Lieferung von Deconomie-Gegenständen mit Bezug auf die Kundmachung der k. k. Fabriken-Direction vom 15. August 1851, Zahl 7652“ versehen, längstens bis 22. September 1851, Mittags 12 Uhr bei dem Vorstande der k. k. Tabak-Fabriken-Direction in Wien, Riemerstraße Nr. 798, zu überreichen.

Die Offerte können für die Lieferung einzelner, oder mehrerer, oder aller Artikel, und rückfichtlich einzelner Artikel, für eine oder mehrere oder alle der genannten Fabriken, oder auch auf ein Theilquantum gestellt werden.

Dem Offerenten wird freigestellt, die Lieferung mit der Abstellung in die Fabrik, für welche der Artikel bestimmt ist, oder mit der Abstellung loco Wien, oder mit der Abstellung bei einer andern Fabrik, welche jedoch ausdrücklich zu benennen ist, einzugehen.

Die Offerte müssen mit Bezug auf diese Kundmachung und die dießfälligen Contractsbedingungen geschehen, welche zu Jedermanns Einsicht bei der Registratur-Abtheilung dieser Direction offen erliegen, und daselbst täglich von 9 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags, und ebenso bei den Tabak-Fabriks-Verwaltungen zu Hainburg, Linz, Stein, Goding, Iglau, Fürstfeld, Sebleh, Schwab, Orient, Pesth, Temesvár, Winniki, Jagielnica und Monasterzyska; dann bei den Finanz-Landes-Directionen in Prag, Brünn, Graz, Lemberg und Innsbruck während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Die Offerte müssen die Erklärung enthalten, daß diese Behelfe eingesehen worden sind, daß der Offerent den dießfälligen Bestimmungen sich unbedingt unterzieht, und daß er die Artikel, von welchen, und zwar von den unter Post 2 bis einschließig Post 9 aufgeführten, mit seiner Unterschrift und seinem Handsiegel versehene Musterstücke längstens bis 22. September 1851, Mittags 12 Uhr, bei der Direction einzubringen sind, nach dem von demselben vorgelegten Muster zu liefern sich verpflichte.

Das Offert muß ferner enthalten:

- Den Gegenstand, der geliefert werden will, mit der Benennung und Bezeichnung der Beschaffenheit, wie solches in der obigen Ausweisung vorkommt, mit Berufung auf das beigebrachte Musterstück.
- Den Einheitsmaßstab und den Preis, der dafür gefordert wird, nicht nur in Ziffern, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt.
- Die Fabrik, für deren Bedarf die Lieferung eingegangen wird.
- Den Ort der Ablieferung, nämlich: ob die Abstellung loco der bezüglichen Fabrik, oder aber für die bezeichnete Fabrik, loco Wien, oder loco einer andern und welcher Tabak-Fabrik erfolgen soll.

Offerenten, welche auf die Anfertigung der Drillich- und Kupfenleinwand-Säcke und Plachen eingehen, müssen insbesondere den für die Anfertigung eines Stückes geforderten Rätherlohn, abgesehen von dem Lieferungspreise des Stoffes ausdrücken, und für jedes Tausend Stück der anzufertigenden Plachen oder Säcke drei Gulden Conv. Münze als Badium erlegen, auch sich erklären, die Rätherarbeit nach den Mustern, welche bei dem Directions-Deconomate ausgestellt sind, zu liefern.

Dem Offerente muß die Quittung über das bei der hiesigen Tabak-Fabriks-Directions-Hauptcasse, oder einer k. k. Tabak-Fabrikscasse erlegte Badium beiliegen, auch muß dasselbe mit dem Vor- und Zunamen des Offerenten unterschrieben und dabei sein Wohnort und Erwerbszweig ausgedrückt seyn.

Offerte, welchen die vorgezeichneten Erfordernisse mangeln und Nachtrags-Offerte werden nicht berücksichtigt werden.

Die commissionelle Eröffnung der im Termine eingelaufenen Offerte wird bei dem Vorstände der k. k. Tabak-Fabriks-Direction am 22. September 1851, Mittags 12 Uhr, Statt finden.

Hierbei wird der, mit Rücksicht auf die Qualität des beigebrachten Warenmusters, Mindestfordernde als präsumtiver Ersteher angesehen, und bei gleicher Höhe der offerirten Preise ist die Wahl desjenigen, welcher die Lieferung zu übernehmen hat, der k. k. Tabak-Fabriks-Direction vorbehalten.

Der Offerent ist für seinen Anbot vom Augenblicke der Ueberreichung des Offertes, das hohe Aerar aber erst durch die erfolgte Zustel-

lung der dießfälligen Genehmigung dieser k. k. Tabak-Fabriks-Direction verbindlich.

Der Direction steht es übrigens frei, die Anbote ganz oder bloß theilweise zu berücksichtigen, und über jene Artikel, deren Musterstücke oder Preise sie nicht für annehmbar findet, nach eigener Wahl zu verfügen.

Die Entscheidung über das Concurrnz-Ergebniß erfolgt binnen 8 bis 14 Tagen, nach Schluß des Concurrnz-Termines, und es wird gleichzeitig denjenigen, deren Anbote nicht angenommen werden, das erlegte Badium zur Zurückstellung angewiesen werden.

Dem Ersteher wird nach Berichtigung der mit 10% nach der Beköstigung, welche sich nach der Berechnung des Preises und der Lieferungs-menge zusammen ergibt, bedungenen Caution und Unterfertigung der dießfälligen Vertragsurkunde, zu deren Ausfertigung derselbe längstens binnen 8 Tagen nach erfolgter Beistandigung zu erscheinen hat, sein Badium zurückgestellt.

Unternehmungslustige können, mit alleiniger Ausnahme der weingrünen Fässer, von allen übrigen zu liefernden Artikeln, insbesondere aber von allen Gattungen der Säcke und Plachen, bezüglich der Art, deren Anfertigung, die Muster, wie solche dem Fabriksbedarfe zusagen, einsehen, welche bei dem Deconomate dieser Direction während der Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht ausgestellt werden.

Wien, am 15. August 1851.

II.

Contracts-Bedingungen

zur Lieferung von Deconomie-Artikeln für den Bedarf der k. k. Tabak-Fabriken im Verwaltungsjahre 1852, mit Bezug auf die unterm 15. August 1851, 3. 7625, ausgeschriebene Concurrnz-Verhandlung.

§. 1. Der Ersteher verpflichtet sich, die theilweise oder ganze Lieferung der ihm überlassenen Deconomie-Artikel, nach den Bestimmungen der dießfälligen Concurrnz-Kundmachung vom 15. August 1851, 3. 7625, und den weiter nachfolgenden Bedingungen auszuführen.

§. 2. Das in der berufenen Kundmachung angeführte beiläufige Lieferungs-Quantum hat ausschließlich nur zum Maßstabe für die Ermittlung der zu leistenden Caution zu dienen. Der Ersteher ist, abgesehen davon, verpflichtet, jenes Quantum, gleichviel, ob es mehr oder weniger ausmacht, nämlich in unbeschränkter Menge und wie es im Laufe der Vertragsdauer wird angesprochen werden, beizustellen, und derselbe leistet auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte Verzicht.

§. 3. Insbesondere wird hinsichtlich der Qualität der einzelnen Artikel Nachstehendes festgesetzt und zwar:

Post 1. Die weingrünen Fässer müssen in Gebinden von 10-12 Eimern abgestellt werden, und dürfen nicht unter fünf Eimer enthalten. Diese Fässer müssen in Eisenband geliefert werden, von gesundem Holze und frisch geleert seyn, einen starken, reinen Weingeruch haben, und vom Wein durchdrungen seyn.

Weindürre, oder mit schimmlichem oder einem Beigeruch behaftete Fässer sollen nicht angenommen werden.

Post 2. Die Pottasche muß 70% Kali haben. Sollte die abgelieferte Ware nicht vollständig diesen Gehalt besitzen, so steht es der Direction frei, die Ware zurückzuweisen, oder einen entsprechenden Preisnachlaß zu bestimmen.

Uebrigens wird die Tara nach der realen Abwage angenommen werden.

Post 3. Das Rübsöl muß doppelt raffiniert, unvermischt mit andern Oelforten, und in guten Fässern geliefert werden, deren Tara nach der realen Abwage angenommen wird. Dabei wird für den Fall, wenn von der Fabrik die Fässer zurückgehalten werden, bedungen, daß an den Contrahenten dafür die Vergütung in einem 24 kr. G. M. pr. Sporc-Centner nicht übersteigenden Betrage zu leisten seyn wird.

Post 4. Der Rhum, aus Zuckerrohr bereitet, muß unverfälscht in gesunden Gebinden geliefert werden, die Gebinde bleiben Eigenthum des Aerars.

Post 5. Der Weingeist muß bei einer Temperatur von 14° nach Réaumur, 35° nach Beaumé halten, und in gesunden Gebinden, welche Eigenthum des Aerars bleiben, geliefert werden.

Post 6. Das schwarze Siegelwachs muß gut brennen, und im Brande nicht abfließen.

Post 7. Der ungebleichte Nähzwirn muß aus festem gleichen Garne zweifädig gesponnen seyn.

Post 8. Der Drillich muß aus festem Handgespinnst in der Kette, so wie im Einschluß von gleichem Garne gearbeitet, gut und durchs ganze Stück gleichförmig geschlagen seyn, und eine Wiener Elle Breite halten.

Post 9. Die Kupfenleinwand muß aus Handgespinnst in Kette und Einschluß von gleich starkem Garne und im ganzen Stücke gleichförmig geschlagen gefertigt seyn, und in der Breite eine Wiener Elle halten.

Bezüglich der Anfertigung der Säcke und Plachen wird ausdrücklich bedungen, daß solche im Zuschnitte, dann in der Anfertigung der Rätze und Säume den dießfälligen Musterstücken ganz gleich kommen müssen, und zum Nähen fester, zweidrähtiger ungebleichter Zwirn von Handgespinnst verwendet werde.

§. 4. Die Lieferungsfrist wird der Art bedungen, daß jede Bestellung binnen sechs Wochen nach Erhalt derselben zu realisiren ist.

§. 5. Die Beurtheilung der Qualitätmäßigkeit, oder Nichtannehmbarkeit der Ware steht der bezüglichen Fabrik zu, und dieß auch in dem Falle, wenn die Abstellung für eine Fabrik an das Directions-Deconomate loco Wien, oder loco einer andern Fabrik bedungen ist, weil im letzteren Falle die Uebernahme nur im verpackten Zustande nach Rückzahl der Collien und ihrem Sporc-Gewichte; dann in Bezug der guten und unverletzten Verpackung, nicht aber in Bezug auf die Qualität und Menge der darin enthaltenen Ware Statt zu finden hat. Im Falle gegen die Beurtheilung der Fabrik von dem Contrahenten Einsprache eingelegt werden sollte, hat eine von der k. k. Tabak-Fabriks-Direction zu ernennende Commission über die Annehmbarkeit oder Nichtannehmbarkeit zu entscheiden, und der Contrahent unterwirft sich mit Begebung jeder weiteren Berufung ihrem Ausspruche. Die Kosten der Commission hat der unterliegende Theil zu tragen.

§. 6. Für die ganz oder zum Theile unannehmbar zurückgewiesene Ware hat der Contrahent auf eigene Kosten eine gleiche Menge von entsprechender Qualität an jene Fabrik, für welche die Lieferung bestimmt war, sogleich und längstens binnen vier Wochen nach Erhalt der dießfälligen Aufforderung als Ersatz zu liefern.

§. 7. Hinsichtlich des Badiums, der Caution-Leistung, des Vertrags-Abschlusses u. s. w. gelten die in der Concurrnz-Kundmachung vom 15. August 1851, 3. 7625, enthaltenen Bestimmungen, und noch insbesondere die hier nachfolgenden Bedingungen, nämlich:

a) Die zur Sicherstellung der Zubaltung der übernommenen Lieferung bedungene Caution ist entweder bar, oder in Staatspapieren, welche in Metallmünze verzinslich sind, zu erlegen.

Zu der baren Caution hat der Ersteher zugleich eine eigene, nach dem Cautionsbetrage gestämpelte, oder mit der amtlichen Bestätigung über die Berichtigung der Stämpelgebühr versehene Widmungsurkunde anzufertigen, in welcher er sich ausdrücklich erklärt, die eingelegte Caution als Pfand für das hohe Aerar für den Fall, als er den übernommenen Vertragsbedingungen nicht pünktlich nachkommen sollte, zur Schadloshaltung zu überlassen.

Eine derlei Caution-Widmungsurkunde hat auch der Ersteher, der ein auf Ueberbringer lautendes Staatspapier erlegt, sammt

den dazu gehörigen, zur Zeit der Erlegung noch nicht verfallenen Zinsen, Coupons und Talons beizubringen.

Ebenso hat der Ersteher, der ein auf seinen Namen lautendes Staatspapier als Cautio bestimmt, auch die zur Umschreibung und Vinculirung desselben erforderliche Pfand-Bestellungsurkunde auszustellen.

b) Für den Ersteher, der sich des Rücktritts-Befugnisses und der im §. 862 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches gesetzten Termine hiermit ausdrücklich begibt, ist das Offert schon vom Tage der Einbringung des schriftlichen Offertes, für das hohe Aerar aber erst durch die Genehmigung dieser k. k. Tabak-Fabriken-Direction verbindlich.

c) Sollte der Ersteher binnen der Frist von acht Tagen, nach erfolgter Verständigung von der Annahme seines Angebotes, die bedungene Cautio nicht beibringen, oder zur Abschließung der dießfälligen Vertragsurkunde nicht erscheinen, so wird das hohe Aerar die Wahl haben, entweder sein Badium als verfallen einzuziehen und wegen anderweitiger Sicherstellung der Lieferung nach Gutbefinden zu verfügen, oder aber den Ersteher nach Maßgabe des folgenden Absatzes lit. d) als contractbrüchig zu erklären und zu behandeln.

d) Sollte der Ersteher vor oder nach erfolgter Annahme des Angebotes von seinem Anbote zurücktreten, oder was immer für einen Punkt der dieser Concurrenz-Verhandlung zu Grunde gelegten Bedingungen nicht genau erfüllen, so wird das hohe Aerar die Wahl haben, entweder den Ersteher zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung zu verhalten, oder den zu liefern gewesenen Bedarf der Erfordernisse, wo immer, und von wem immer, und um was immer für einen Preis, in oder außer dem Licitationswege, auf Kosten und Gefahr des contractbrüchig gewordenen Erstehers sich liefern zu lassen.

Ueberhaupt ist die k. k. Tabak-Fabriken-Direction alle jene Maßregeln, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, zu ergreifen berechtigt, der contractbrüchig gewordene Ersteher aber verbunden, den höheren Kostenaufwand, welchen das hohe Aerar im Vergleiche mit den von dem Ersteher angebotenen Preisen machen müßte, als auch jeden sonstigen Schaden aus seiner Cautio, oder, wenn diese nicht hinreichen sollte, aus seinem sämmtlichen Vermögen zu ersetzen.

Falls auf Gefahr und Kosten des contractbrüchigen Erstehers eine Relicitation ausgeschrieben werden sollte, hängt es von dem Gutbefinden dieser Direction (welche überhaupt darüber zu erkennen hat, ob der Contrahent seiner contractmäßigen Bestimmung nachgekommen ist, oder nicht) ab, die Summe zu bestimmen, welche hierbei für den Ausrufspreis gelten soll, und es kann der contractbrüchig gewordene Ersteher aus der Bestimmung des Ausrufspreises für keinen Fall Einwendungen gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der abgehaltenen Relicitation herleiten und, würde der neue Mindestbot von der Art seyn, daß daraus für das Aerar kein Nachtheil hervorgeht, so wird doch die Cautio als verfallen eingezogen werden.

Auch erkennt der Ersteher bezüglich der gegenseitigen, aus diesem Vertrage entspringenden Forderungen die dießfälligen Berechnungen der k. k. Tabak-Hofbuchhaltung als eine vollkommene beweiskräftige Urkunde an.

§. 8. Wird festgesetzt, daß jeder aus dem Vertrage etwa entspringende Rechtsstreit, das Tabakgefälle, in dessen Namen der Vertrag geschlossen wird, und respective das hohe Aerar, möge als Beklagter oder Kläger eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte, bei demjenigen, im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen sind. Sollte jedoch ein solcher Rechtsstreit in einem Kronlande ergeben, wo die Jurisdictionsnorm vom

18. Juli 1850 keine Wirksamkeit hat, so hat sich der Contrahent das forum lisci privilegium nach den dormalen geltenden Bestimmungen gefallen zu lassen.

§. 9. Wird dem Ersteher die Zahlung für die contractmäßig gelieferte und übernommene Ware nach dem bedungenen Preise, gegen Beibringung seiner mit der fabriksämmtlichen Recognition belegten, buchhalterisch liquidirten und classenmäßig gestämpelten Quittung, bei der Fabriks- oder Directions-Casse geleistet werden.

§. 10. Die von dem Ersteher übernommenen Verbindlichkeiten, so wie die ihm zugestanden Rechte gehen auf dessen Erben über.

§. 11. Auf Grundlage der Concurrenz-Kundmachung und dieser Bedingungen wird nach Ratifizirung des Bestbotes ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt werden. Den Stempel zu dem einen, in den Händen der Direction zu verbleibenden Exemplare hat der Unternehmer zu tragen.

§. 12. Sollte der Ersteher die Unterschrift der Vertragsurkunde verweigern (wobei das Nichterscheinen zum Vertragsabschlusse als Verweigerung angesehen werden soll), so hat in diesem Falle der, mit der berufenen Kundmachung, mit diesen Contractbedingungen und mit dem Offerte belegte Verhandlungsact die Stelle des Vertrages zu vertreten, und die zur Stempelung dieser, für das hohe Aerar bestimmten Urkunde erforderliche Gebühr hat der Ersteher zu tragen.

Wien am 15. August 1851.

3. 478. a (3) Nr. 3344.

E d i c t

des k. k. Oberlandesgerichtes für Kärnten und Krain.

In Gemäßheit des Erlasses des hohen Ministeriums der Justiz vom 21. August d. J., 3. 10963, haben Seine k. k. Majestät auf Antrag des Herrn Justizministers und über Einrathen des Ministerathes, mit der allerhöchsten Entschließung vdo. Schönbrunn 16. August 1851, die Aufnahme unentgeltlicher Auscultanten für die Gerichte in den bereits organisirten Kronländern mit der Beschränkung zu bewilligen geruhet, daß ihre Zahl ein Viertel der für jeden Oberlandesgerichtssprengel mit Adjuten systemisirten Auscultantenstellen nicht überschreiten dürfe. Die Bewerber um solche Auscultantenstellen haben die, im organischen Gesetze für Gerichtsstellen in Bezug auf Auscultanten vorgeschriebenen Erfordernisse, und insbesondere ihren gehörig gesicherten Unterhalt bis zur Erlangung einer adjutirten Auscultantenstelle, und zwar in Ermanglung eines dazu hinreichenden eigenen Vermögens, durch einen rechtsverbindlich ausgestellten Revers dritter Personen auszuweisen. Sie sollen den für Auscultanten vorgeschriebenen Dienst- und Richteramtseid schwören; es wird ihnen, vom Tage des abgelegten Eides angefangen, die Dienstzeit gerechnet, und sie sind in dienstlicher Beziehung so wie besoldete Auscultanten zu behandeln. Die Besetzung unentgeltlicher Auscultantenstellen, für welche in der Regel ein Concurs auszuschreiben ist, erfolgt über Vorschlag des Oberlandesgerichtes vom Justiz-Minister. Auf systemirte adjutirte Auscultantenstellen haben die unentgeltlichen Auscultanten vorzugsweise Anspruch, und es werden unter ihnen die Ausgezeichnetsten hiezu durch Wahl befördert.

In Vollziehung dieser allerhöchsten Entschließung wird demnach vom k. k. Oberlandesgerichte für die Kronländer Kärnten und Krain der Concurs zur Besetzung von 8 unentgeltlichen Auscultantenstellen ausgeschrieben, und es haben die Bewerber um die Dienststellen ihre Competenz-Gesuche binnen 4 Wochen, von der Zeit der ersten Einschaltung dieses Concurses in die Wiener Zeitung, im vorschrittmäßigen Wege bei diesem k. k. Oberlandesgerichte einzubringen, und dieselben mit dem Laufscheine, den Studien-Zeugnissen, mit den Ausweisen über die mit Erfolg abgelegte, zum Richteramt befähigende Staatsprüfung, über ihre Sprachkenntnisse, ihre bisherige Verwendung, und über ihren für die Dauer ihrer unentgeltlichen Dienstleistung gesicherten Unterhalt und mit einem Moralitäts-Zeugnisse zu be-

legen, und endlich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten oder Advocaten in diesem Oberlandesgerichtssprengel verwandt oder verschwägert seyen.

Klagenfurt am 28. August 1851.

3. 484. a. Nr. 3341.

E d i c t.

Von dem k. k. Oberlandesgerichte für Kärnten und Krain wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der zum Notare in Graß ernannte Hof- und Gerichts-Advocat, Herr Dr. Franz Koderitsch, in Klagenfurt sein Advocatur-Befugniß für Kärnten, mit dem Sitze in Klagenfurt, zurückgelegt habe.

Klagenfurt den 28. August 1851.

3. 485. a (1) Nr. 17350.

Concurs - Kundmachung.

Bei der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steyermark, Kärnten und Krain kommt eine mit hohem k. k. Finanz-Ministerial-Erlasse vom 14. August 1851, 3. 18823, proviso-risch bewilligte Finanz-Secretärstelle, mit dem Jahresgehälte von 1200 fl. C. M. zu besetzen, für welche der Concurs bis 10. October 1851 eröffnet wird.

Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege innerhalb des Concursstermines hierher zu leiten, und die Beweise über die zurückgelegten juristisch-politischen Studien, über die mit gutem Erfolge bestandene obergefällsgerichtliche Prüfung, oder die Befreiung von derselben, über die bisherige Dienstleistung, Sprachkenntnisse und Moralität beizubringen und zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade dieselben mit einem Beamten im hierörtigen Amtsbereiche verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. steierm. illyrischen Finanz-Landes-Direction. Graß am 1. Sept. 1851.

3. 486. a (1) Nr. 14572.

Concurs - Kundmachung.

Bei einem Verzehrungssteuer-Linienamte der Hauptstadt Graß ist die Dienststelle eines Einnehmers, mit welcher der Gehalt von jährlichen Sechshundert Gulden, und der Bezug eines Quartiergeldes von jährlichen Achtzig Gulden, so wie die Verpflichtung zur Leistung einer Cautio im Betrage des Jahresgehältes verbunden ist, in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung der Concurs bis letzten September 1851 eröffnet wird.

Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre, mit der erforderlichen Nachweisung über ihre bisherige Dienstleistung, tadellose Moralität, Ausbildung in dem Gefälls-Manipulations-, dann Cassa- und Rechnungsgeschäfte versehenen Gesuche innerhalb der festgesetzten Frist im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Graß zu leiten, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten in diesem Finanz-Gebiete verwandt oder verschwägert sind, und auf welche Art sie die mit diesem Dienstposten verbundene Cautio zu leisten vermögen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steyermark, Kärnten und Krain.

Graß am 25. August 1851.

3. 481. a (2) Nr. 17455.

Concurs - Kundmachung.

Es ist die Stelle eines Amtsdieners, mit der Dienstleistung bei der k. k. Finanzprocuratur-Abtheilung in Laibach, und dem Jahresgehälte von 300 fl. zu besetzen.

Diejenigen, welche sich um diese Dienststelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche bis letzten September l. J. im vorgeschriebenen Dienstwege anher zu überreichen, und sich darin über ihr Alter, über ihre physische Körperbeschaffenheit, Moralität, und über die vollkommene Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache, so wie auch über die Kenntniß des Lesens und Schreibens in diesen beiden, oder mindestens in der eiferen Sprache auszuweisen.

Zugleich ist darin anzugeben, ob und in welchem Grade der Bewerber mit einem Beamten im Bereiche dieser Finanz-Landes-Direction, oder

der Finanz-Procuratur mit ihren Exposituren, verwandt oder verschwägert ist.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.
Graz am 29. August 1851.

3. 482. a (2)

Nr. 9170.

Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur definitiven Besetzung der in Laibach am Marienplaz nächst der steinernen Brücke neu errichteten Tabaktrafik, die Concurrenzverhandlung mittelst schriftlicher Offerte eröffnet werde.

Die geeigneten Bewerber, welche sich über ihre Großjährigkeit und Moralität mit einem legalen Zeugnisse auszuweisen haben, werden eingeladen, ihre versiegelten, mit dem Stempel pr. 15 kr. versehenen Offerte, dem Vorstande der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung am Schulplaz, bis 16. Sept. d. J., um 12 Uhr Mittags zu übergeben, zu welcher Zeit auch die eingelangten Offerte commissionel werden eröffnet werden. Diesen Offerten ist das oben erwähnte Großjährigkeits- und Moralitäts-Zeugniß, dann ein Badium von 25 fl. beizulegen. Da die gedachte Trafik nur jenem Bewerber verliehen werden kann, welcher sich zur Einzahlung eines jährlichen angemessenen Pauschalbetrages in einmonatlichen Raten vorhinein an das Tabakgefäll verpflichtet, so hat jeder Bewerber diesen Betrag im Offerte mit Buchstaben auszudrücken. Später einlangende Offerte werden nicht angenommen, und es wird unmittelbar nach der Eröffnung der Offerte die besagte Trafik demjenigen verliehen werden, welcher den für das hohe Aerar vortheilhaftesten Anbot gemacht hat, vorausgesetzt, daß Letzterer den Fiskalpreis übersteigt, oder doch wenigstens erreicht. Sollten zwei oder mehrere Offerte einen ganz gleichen Bestandtheil enthalten, so wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, zu dessen Gunsten eine von der Commission sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet. Die für diese Tabaktrafik erforderliche Verschleißlicenz wird dem Ersteher nach Erlag der Stempelgebühr pr. 30 kr. ohne Verzug ausgefertigt werden. Dieser Kleinverschleißposten ist zur Abfassung des nöthigen Tabakmaterials dem Tabakverlage in Laibach zugewiesen, und hat sich die nöthigen Verschleißgeräthschaften aus Eigenem beizuschaffen. In der gedachten Trafik wurde während ihres provisorischen Bestandes in der Zeit vom 1. Juni 1850, bis Ende Mai 1851, um 5609 fl. 35²/₄ kr. Tabakmaterial verschleßt. Da der provisorische Trafikant für dieses Tabakmaterial nach dem bestehenden Tariffe nur 4917 fl. 23 kr. zahlte, so ergab sich ein Bruttogewinn von 692 fl. 12²/₄ kr. Werden die Verschleißauslagen mit 110 fl. angenommen, so ergibt sich ein reiner Gewinn von 582 fl. 12²/₄ kr., wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß, da der Verschleiß Veränderungen erleiden kann, das k. k. Tabakgefäll für die fortwährende gleichmäßige Ertragshöhe durchaus keine Haftung übernimmt. Als Fiskalpreis bei dieser Offerten-Verhandlung wird der Betrag jährlicher Zweihundert fünfzig Gulden G. M. angenommen. Auf Anbote unter dem Fiskalpreise, so wie auf abweichende Nebenbedingungen, oder auf Offerte, in welchen es etwa heißt: „um so und so viel mehr als der höchste Anbot“, kann durchaus keine Rücksicht genommen werden. Das Badium des Erstehers wird als Caution zur Deckung des Aerars bei Nichterhaltung der einmonatlichen Zahlungstermine zurückbehalten; dagegen erhalten die übrigen Offerten gleich nach geschlossener Concurrenzverhandlung die eingelegten Badien zurück. Die Verpflichtungen des Trafikanten sind in einer besondern Zusammenstellung zusammengefaßt, welche dem Ersteher mit der Verschleißlicenz zukommen wird. Demselben wird für den Fall der Anheimsagung dieser Trafik eine sechswochentliche Aufkündigung zur Pflicht gemacht, und ferner bestimmt, daß das Verschleißgeschäft in einem entsprechenden Locale am Marienplaz nächst der steinernen Brücke

ausgeübt werden muß. Für das hohe Aerar wird gegenüber dem Trafikanten sich eine vierwöchentliche Aufkündigungsfrist ausbedungen. Nur in den Fällen, wenn eine Zahlungsrate nicht an dem bestimmten Tage geleistet wird, oder wenn der Ersteher seinen Verpflichtungen als Trafikant nicht nachkommen sollte, wird ihm das Verschleißgeschäft sogleich abgenommen, und das erlegte Badium und beziehungsweise die Caution haftet für den dem Gefällsarare verursachten Nachtheil. Schließlich wird bemerkt, daß unter keinem Vorwande nachträglichen Entschädigungsansprüchen Statt gegeben wird, und daß dieses freiwillige Uebereinkommen innerhalb der Gränzen der Gefällsvorschriften aufrecht zu bleiben habe.

k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 1. September 1851.

Formular des Offertes:

Ich Eudesefertigter mache mich verbindlich, das Tabak-Kleinverschleiß-Geschäft am Marienplaz, nächst der steinernen Brücke in Laibach, unter den in der Kundmachung der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung vom 1. September 1851, 3. 9170, festgestellten Bedingungen zu übernehmen, und in dem Hause sub Cons. Nr. — zu betreiben. Ich verpflichte mich zur Einzahlung eines jährlichen Betrages von — fl. — kr. (mit Buchstaben aufzuschreiben). Das Großjährigkeits- und Moralitäts-Zeugniß, dann das Badium von 25 fl. liegt bei.

Laibach am

N. N.

Von Nutzen:

Offert zur Erlangung der Tabaktrafik am Marienplaz in Laibach.

3. 489. a (1)

Licitations = Ankündigung.

Von der k. k. Pulver- und Salpeter-Inspection zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht, daß zu Folge höherer Anordnung am 22. September 1851 Vormittag um 10 Uhr in der Militär-Commandokanzlei am alten Markt, Haus-Nr. 21, eine öffentliche Frachtpreis-Verhandlung, wegen Verführung von gefährlichen und nicht gefährlichen Aerialgütern, einschließig der Bett- und Montursorten, zu Lande für das kommende Militärjahr 1852, und zwar auf die Zeit vom 1. November 1851 bis Ende April 1852, in unbestimmten Quantitäten, mit Vorbehalt der hohen Ratification abgehalten werden wird, und zwar:

Von Laibach nach Ugram,

Carlstadt,

Fiume,

Klagenfurt,

Triest,

Görz,

Palmanuova,

Udine,

Treviso,

Venedig über Treviso,

Verona,

Mantua,

Brescia,

Mailand und

Pavia.

Die hierauf bezüglichen Bedingungen können in der Pulver- und Salpeter-Inspectionskanzlei, am Burgplaz, Haus-Nr. 28, im 2ten Stocke, zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, so wie auch selbe am Tage der Verhandlung selbst den anwesenden Concurrenten vorgelesen werden.

Zu dieser Preisverführungs-Licitations wird das Badium mit 500 in Banknoten oder sonst gesetzlich anerkanntem Papiergelde festgesetzt, welches vor Beginn der Verhandlung zu erlegen ist.

Schriftliche Offerte werden bei der Licitations nur dann berücksichtigt, wenn selbe noch vor dem Schlusse der Verhandlung einlangen, gehörig gesiegelt und mit dem vorbemerkten Badium versehen sind. Hier wird folgendes Verfahren beobachtet:

1. Die Eröffnung der Offerte erfolgt erst nach beendigter mündlicher Licitations.

2. Ist der schriftliche Differenz bei der Verhandlung selbst anwesend, so wird mit ihm und den mündlichen Concurrenten auf Basis seines Differenzpreises die Verhandlung fortgesetzt, wenn dieser nämlich billiger als der mündliche Bestbot wäre.

3. Ist der schriftliche Differenz hingegen nicht anwesend, so wird dessen Offert, wenn es einen billigeren Anbot enthält als der mündliche Bestbot ist, der Vorzug gegeben, und nicht mehr weiter verhandelt; ist aber der schriftliche Anbot mit dem mündlich erreichten Bestbote gleich, so wird nur der letzte berücksichtigt werden und die Verhandlung geschlossen. — Erklärungen aber, daß Jemand immer noch um ein oder mehrere Procente besser biete, als der zur Zeit noch unbekannteste Bestbot ist, können nicht angenommen werden.

4. Muß der Differenz in seinem Anbote sich verpflichten, im Falle er Ersteher bleibt, nach dienstlich hierüber erhaltener Mittheilung, das dem Offerte beigeschlossene Badium sogleich auf den vollen Cautionsbetrag von 1000 fl. Banknoten oder gesetzlich anerkanntem Papiergelde zu ergänzen und ferner ausdrücklich erklären, daß er in Nichts von den Licitationsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich ebenso verpflichtet und gebunden glaubt, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Verhandlung vorgelesen worden wären, und er dieselben, gleich dem Licitations-Protocoll, selbst unterschrieben hätte.

Nach Abschluß des Licitations-Actes wird keinem Offert und keinem wie immer gestalteter Anbot mehr Gehör bekommen.

Ferner wird noch bemerkt, daß alle jene welche

5. bei dieser Frachtpreis-Verhandlung nicht selbst erscheinen können oder wollen, ihre Vertreter mit legalen Vollmachten zu versehen haben.

Wenn zwei oder mehrere Personen den Vertrag erstehen wollen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung desselben dem Aerar in solidum, d. h. Einer für Alle, und Alle für Einen haftend. Es haben aber dieselben Einen, von ihnen oder eine dritte Person namhaft zu machen, an welche alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Behörden ergehen, und mit der alle auf den Contract Bezug habenden Verhandlungen zu pflegen seyn werden; der die erforderlichen Rechnungen zu legen, alle im Contracte bedungenen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Ausweise, Rechnungen und sonstige Documente in Empfang zu nehmen und hierüber zu quittiren hat; kurz der in allen auf den Contract Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der den Contract in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder in so lange angesehen werden wird, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernannt, und derselbe mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern unterfertigten Erklärung der mit Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde namhaft gemacht haben werden. — Nichts desto weniger haften aber, wie schon oben bemerkt wurde, die sämtlichen Contrahenten für die genaue Erfüllung des Contractes in allen seinen Punkten in solidum, und es hat das Aerar das Recht und die Wahl, sich zu diesem Ende an wen immer von den Contrahenten zu wenden und zu halten, und im Falle eines Contractsbruches oder sonstigen Anstandes seinen Regress an dem einen oder dem andern, oder an allen Contrahenten zu nehmen.
Laibach am 6. September 1851.

3. 1087. (3)

E d i c t.

Nr. 3201.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Rassenfuß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Das k. k. Landesgericht zu Neustadt habe mit hoher Verordnung von 20. August d. J., 3. 1635, den Grundbesitzer Anton Dyak von Struschte als Verschwender zu erklären befunden, welchem sonach von Seite des gefertigten Bezirksgerichtes Herr Johann Wibernik von Rassenfuß als Curator beigegeben worden ist.

k. k. Bez. Gericht Rassenfuß am 26. August 1851.